

# RS Vwgh 2006/6/13 AW 2006/15/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212a;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Stattgebung - Vergnügungssteuer - Die abstrakte Gefahr, dass eine Abgabeforderung uneinbringlich werden kann, stellt aus der Sicht der zwingenden öffentlichen Interessen keinen Grund dar, der gegen die aufschiebende Wirkung spricht (Hinweis Dolp, Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>3</sup>, 285). Aus der der Regelung des § 212a BAO zugrundeliegenden Wertungsentscheidung des Gesetzgebers lässt sich für das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend Abgaben ableiten, dass die Gefahr der Einbringlichkeit nicht generell ein der aufschiebenden Wirkung entgegenstehendes zwingendes öffentliches Interesse darstellt (Hinweis B vom 28. April 2005, AW 2005/15/0001).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:AW2006150011.A02

## Im RIS seit

11.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)